



**Vergütungssatzung**  
**für Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung**  
**an der School of Advanced Professional Studies (SAPS)**

vom 01.08./20.10.2023

Der Senat der Universität Ulm hat am 26. Juli 2023 und der Senat der Technischen Hochschule Ulm hat am 20. Oktober 2023 nachfolgende Satzung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 46 Absatz 6 Satz 2 und § 56 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten in Zertifikatskursen, die von Hochschullehrer\*innen der Universität Ulm (UUlm) und der Technischen Hochschule Ulm (THU) in weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudienangeboten an der gemeinsamen Einrichtung School of Advanced Professional Studies, im Folgenden SAPS genannt, in Nebentätigkeit wahrgenommen werden, und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Die Satzung regelt zudem die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen für Zertifikatskurse, die im Rahmen der Weiterbildungsangebote der SAPS erteilt werden.

(2) Abweichend von den in der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichen oder nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) festgelegten Vergütungssätzen, werden die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nach den Regelungen dieser Satzung vergütet, im Übrigen bleibt die genannte Verwaltungsvorschrift unberührt.

**§ 2 Voraussetzungen**

(1) Hochschullehrern\*innen der UUlm und der THU kann für die Erbringung von Lehrtätigkeiten in Nebentätigkeit in der Wissenschaftlichen Weiterbildung der SAPS eine Vergütung nach dieser Satzung gewährt werden, soweit

1. diese Lehrtätigkeiten über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen,
2. das Weiterbildungsangebot für die Teilnehmenden kostenpflichtig ist und die Vergütung vollständig aus diesen Einnahmen finanziert wird,

3. die Lehrtätigkeit in Nebentätigkeit übertragen wird.

(2) Für Lehrbeauftragte nach § 56 LHG gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Ziffer 1, entsprechend.

(3) Die\*der geschäftsführende Direktor\*in der SAPS ist für die Erteilung der vergüteten Lehrtätigkeiten zur Vertretung der UUIm und der THU berechtigt. Hiervon ausgenommen sind Lehrtätigkeiten von Mitgliedern des Direktoriums. Hierüber entscheidet die\*der Präsident\*in der UUIm, soweit ein Mitglied der THU betroffen ist, in Abstimmung mit dem\*der Rektor\*in der THU. Die Erteilung von Lehrtätigkeiten an ein Direktoriumsmitglied erfolgt durch die Zentrale Universitätsverwaltung.

### **§ 3 Lehraufgaben in Nebentätigkeit**

Die\*der Lehrende hat die inhaltliche und pädagogische Verantwortung für die Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie für die Prüfungen und Abschlussarbeiten des jeweiligen Zertifikatskurses. Zu ihren\*seinen Lehraufgaben gehört:

1. Die Wahrnehmung der Zertifikatskursverantwortung: Diese umfasst insbesondere, die inhaltliche Prüfung, Vorbereitung, Aktualisierung und Überarbeitung der Online-Lehrmaterialien und die gegebenenfalls notwendige Neueinspielung von Lehrvideos, Erstellung von Präsentationen und sonstigen Unterrichtsmaterialien, inklusive der Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte hieran.
2. Die fachliche Betreuung der Teilnehmenden in den Zertifikatskursen: Hierzu gehört insbesondere,
  - a. Moodle-Kurse und Materialien an die Teilnehmenden anzupassen,
  - b. synchrone Veranstaltungen zu planen und durchzuführen (unter anderem Vor- und Nachbereitung von Kick-Offs, Abschlussveranstaltungen, Sprechstunden, Übungsstunden und gegebenenfalls Laborstunden),
  - c. Aufgaben zu stellen, zu korrigieren und Rückmeldungen zu geben,
  - d. Kommunikation mit den Studierenden und Beantwortung ihrer Fragen,
  - e. Stellen, Durchführen und Korrigieren von Prüfungen und
  - f. Beisitz und/oder Aufsicht in Prüfungen.
3. Das Stellen von Studienabschlussarbeiten: Hierzu gehört insbesondere die Themenvergabe, die inhaltliche Betreuung der Studierenden oder Kontaktstudierenden bei der Anfertigung und die Begutachtung und Bewertung. Zu den Studienabschlussarbeiten zählen Masterarbeiten, Projektarbeiten, Fallstudien, DAS-Abschlussarbeiten und gegebenenfalls vergleichbare Arbeiten.

#### **§ 4 Vergütungsgrundsätze**

(1) Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten der SAPS gezahlt werden. Die Kostendeckung für das jeweilige Weiterbildungsangebot muss daher erreicht werden können. Zur Sicherstellung der Kostendeckung ist eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen. Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, findet der Zertifikatskurs grundsätzlich nicht statt und wird nicht vergütet.

(2) Mit der Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten. Nur von der SAPS abgerufene und von der\*dem Lehrenden tatsächlich erbrachte Leistungen werden vergütet.

(3) Teilnehmende im Sinne dieser Vergütungsregelung sind immatrikulierte Studierende und Kontaktstudierende, für die nach Anmeldung ein Gebührenbescheid erlassen wurde und die nicht vor Beginn des Zertifikatskurses zurückgetreten oder ohne Teilnahme beurlaubt sind.

(4) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach vollständiger Leistungserbringung. Die erbrachte Lehrleistung ist von der\*dem Lehrenden in Form eines Kursberichtes zu dokumentieren und mit einer Rechnungsstellung bei der SAPS einzureichen.

#### **§ 5 Höhe der Vergütung**

(1) Die Lehrvergütung wird in Abhängigkeit von den Gebühren für immatrikulierte Studierende nach der Satzung der UUlM über die Erhebung von Studiengebühren in der School of Advanced Professional Studies (SAPS) inklusive Anlage in der jeweiligen Fassung, unabhängig davon, ob es sich bei den Teilnehmenden um immatrikulierte Studierende oder Kontaktstudierende handelt, gewährt. Hierzu gelten grundsätzlich folgende Berechnungssätze:

<b>Leistung</b>	<b>Vergütungshöhe brutto</b>
Zertifikatskursverantwortung gem. § 3 Satz 2 Ziffer 1	60% der Zertifikatskursgebühr für eine Person Bei mehreren Kursverantwortlichen wird die Vergütung anteilig nach dem Umfang der Leistung gewährt.
Fachliche Betreuung gem. § 3 Satz 2 Ziffer 2	1.- 5. Teilnehmer*in: 30% der Zertifikatskursgebühr pro Person 6.-10. Teilnehmer*in: 40% der Zertifikatskursgebühr pro Person ab 11. Teilnehmer*in: 50% der Zertifikatskursgebühr pro Person

	Für Teilnehmende, die einen Zertifikatskurs wiederholen, werden die Gebühren für Wiederholungen zu Grunde gelegt. Wird die Gebühr einer*einem Teilnehmenden ganz oder teilweise erlassen, rückerstattet oder ermäßigt, z.B. aufgrund Teilerkennung oder wegen Beurlaubung, Rücktritt, Exmatrikulation, Verhinderung aus triftigem Grund, reduziert sich die vorstehende Vergütung entsprechend. Diese Teilnehmenden werden bei der vorstehenden Reihung zuletzt berücksichtigt. Wird die Leistungserbringung auf mehrere Lehrende aufgeteilt, wird die Vergütung anteilig nach dem Umfang der Leistung gewährt.
Studienarbeiten gem. § 3 Satz 2 Ziffer 3	
Masterarbeiten	Betreuung und Erstgutachten: 50% der Gebühr für externe Masterarbeiten Zweitgutachten: 15% der Gebühr für externe Masterarbeiten Diese Vergütung wird nicht an Hochschullehrer*innen der Hochschule, bei welcher der*die Studierende in dem Studiengang immatrikuliert ist, gewährt.
Projektarbeiten, Fallstudien und DAS-Abschlussarbeiten	80% der Gebühr

Über Ausnahmen die aufgrund besonderer Gegebenheiten oder Umstände einer abweichenden Festlegung bedürfen, entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ulm, den 01.08.2023

Ulm, den 20.10.2023

gez.

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

Prof. Dr. Volker Reuter

- Präsident der Universität Ulm -

- Rektor der Technischen Hochschule Ulm -